

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S., 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S., 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindergärten entsprechen den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) vom 12. Dezember 1991, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Elternvertretung, Kindergartenbeirat

- (1) In jedem Kindergarten wird ein Kindergartenbeirat eingerichtet. Der Kindergartenbeirat besteht gem. § 18 Abs. 1 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und des Trägers.
- (2) Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates ist dem Träger des Kindergartens vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Hausrecht

In den Kindergärten obliegt das Hausrecht der Stadt Büdelsdorf. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht vor Ort im Auftrag aus.

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus Büdelsdorf aufgenommen. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind und die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich gewährt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in dem gewünschten Kindergarten vom 1. Januar bis 28./29. Februar für das folgende Kindergartenjahr.
- (3) Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache der Kindergartenleitungen mit dem Träger der Kindergärten nach den in § 5 genannten Kriterien.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der bis spätestens 31. Mai eines Jahres erstellt wird.
- (5) Die von den Eltern gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung von der Regelung in Satz 1 abweichen.

§ 5 Kriterien zur Platzvergabe

- (1) Für die Plätze im Krippenbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr erstes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
Für die Plätze im Regelbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
- (2) Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt, sofern nicht soziale Kriterien nach Absatz 3 maßgebend sind, nach der Reihenfolge des Alters. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung erhalten grundsätzlich die älteren Kinder vor den jüngeren Kindern einen Platz.
- (3) Unabhängig vom Geburtsdatum werden die anspruchsberechtigten Kinder im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorrangig berücksichtigt, wenn
 - deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 - bereits ein Geschwisterkind in denselben Kindergarten geht,
 - es sich um ein sogenanntes Zuzugskind handelt, dass an seinem bisherigen Wohnort nachweislich bereits einen Betreuungsplatz hatte oder nach den in Büdelsdorf geltenden Aufnahmekriterien einen solchen erhalten hätte,
 - der Kindergartenbesuch wegen einer Entwicklungsverzögerung aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringen empfohlen wird

oder

- ohne den Vorrang eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten würde.
- (4) Die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien ist von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Nachweise (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) vor Erteilung der Platzzusage zu belegen.
 - (5) Auswärtige Kinder können nur in den Büdelsdorfer Kindergärten aufgenommen werden, sofern nicht Büdelsdorfer Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind (s. Absatz 2 und 3) und eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde gemäß § 25a KiTaG erfolgt.
 - (6) Damit auch während des laufenden Kindergartenjahres Aufnahmen aus sozialen Gründen möglich sind, soll jeder Kindergarten im Rahmen der Möglichkeiten eine bestimmte Anzahl von Notplätzen vorhalten. Diese Notplätze werden erst nach Beginn des neuen Kindergartenjahres vergeben.
 - (7) Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In die Liste werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 4 Absatz 2 angemeldet worden sind. Eventuell freiwerdende Plätze sind an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 2 und 3 zu vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

§ 6 Wegzug

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus Büdelsdorf mindestens 3 Monate vorher dem Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten der Stadt Büdelsdorf mitzuteilen, wenn das Kind weiterhin den städtischen Kindergarten besuchen soll.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal des Kindergartens und endet, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten oder einer von diesen bestimmten Person abgeholt wird.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindergärten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 8 Öffnungszeiten

Der Kindergarten „Lummerland“ ist montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten „Liliput“ ist montags bis freitags von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 9 Mittagsverpflegung

Es besteht für die Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus betreut werden, die Möglichkeit, montags bis freitags eine warme Mittagsmahlzeit im Kindergarten einzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten (s. § 25 ff.) sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu entrichten. Nähere Informationen sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

§ 10 Erwerb zusätzlicher Betreuungsstunden (Stundenzukauf-Modell)

- (1) Über die reguläre verbindlich gewählte Betreuungszeit (z.B. von 8.00 bis 12.00 Uhr) hinaus, können zusätzliche Betreuungsstunden in Form von Stundenguthaben in den Kindergärten erworben werden. Für regelmäßige Betreuungsbedarfe gilt das Modell nicht.
- (2) Betriebliche Gründe gehen dem Wunsch bzw. dem Bedarf nach zusätzlicher Betreuung vor. Das Angebot ist daher nur dann nutzbar, wenn es der Kindergartenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße usw. zulässt. Ein Anspruch auf jederzeitige Nutzbarkeit des Angebotes besteht nicht. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss mindestens einen Tag im Voraus bei der Kindergartenleitung angemeldet und mit dieser abgestimmt werden.
- (3) Es besteht die Möglichkeit 5er- oder 10er-Karten zu erwerben, auf denen die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden eingetragen und abgestempelt werden. Die Stundenguthaben können auch in 2 x 30 Minuten am gleichen Tag in Anspruch genommen werden (z.B. bei regulärer Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr: Bringen des Kindes schon um 7.30 Uhr, Abholen erst 12.30 Uhr). Pro Tag sind jedoch nur ganze zusätzliche Betreuungsstunden nutzbar, Verrechnungen oder Gutschriften finden nicht statt.
- (4) Die Gebühr für eine zusätzliche Betreuungsstunde beträgt 3,50 € pro Stunde und ist nicht im Rahmen der Sozialstaffel ermäßigungsfähig.

§ 11 Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Kinder sollen möglichst bis 8.15 Uhr (Kindergarten „Liliput“) bzw. 8.30 Uhr (Kindergarten „Lummerland“) in den Kindergarten gebracht und spätestens zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Im Falle einer

Früh-, Übermittags- oder Ganztagsbetreuung werden die Bringzeiten durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

- (2) Wird das Kind erst nach Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, kann, insbesondere bei mehrfachen Verstößen, eine Gebühr in Höhe von 25,- € je angefangene 15 Minuten erhoben werden.
- (3) Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zum Kindergarten zu bringen, dem/der aufsichtführenden Erzieher/in zu übergeben und bei diesem/dieser wieder abzuholen. Werden die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, müssen die zuständigen Erzieher/innen schriftlich benachrichtigt werden. Soll ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung hierüber der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (4) Grundsätzlich gilt: Kein Kind darf allein mit dem Fahrrad vom Kindergarten nach Hause fahren.

§ 12 Schließzeiten

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten, wie z.B. für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie ggf. Regelungen zur Notbetreuung werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorwege festgelegt.

§ 13 Eigenes Spielzeug, Süßigkeiten

- (1) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt. Für Geburtstage oder andere besondere Anlässe können von der jeweiligen Kindergartenleitung Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Roller und größeres Spielzeug dürfen nicht in die Kindergärten mitgebracht werden. Die Haftung für anderes mitgebrachtes Spielzeug ist ausgeschlossen.

§ 14 Kleidung, Ausstattung

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder angemessen gekleidet in den Kindergarten kommen. Die Kinder sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nach Möglichkeit „trocken“ sein, d.h. keine Windeln mehr benötigen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter drei Jahren.
- (2) Die Kleidung der Kinder muss wettergerecht sein. Sie ist mit dem Namen des Kindes gut lesbar zu kennzeichnen. Die Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine offenen Cloqs, Sandalen oder Pantoffeln tragen.
- (3) Die Kindergärten dürfen mit Rollschuhen, Inline-Skatern, Kinderwagen, Buggy's o.ä. nicht betreten bzw. befahren werden.

§ 15

Krankheiten, Medikamente, Unfälle

- (1) Die Kinder müssen vor der Aufnahme in den Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 14 Tage sein darf, nachzuweisen.
- (2) Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiter/innen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder den Kindergarten nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in den Kindergarten nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (s. Merkblatt) wie z. B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Kindergärten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z. B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z. B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Erziehungsberechtigten aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter/innen erfolgt.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die Kindergartenleitung bzw. den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder eine bevollmächtigte Person im Notfall jederzeit erreichbar sind und das Kind unverzüglich abgeholt werden kann. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten die Telefonnummern der zur Abholung berechtigten Personen der Kindergartenleitung mitzuteilen. Eine Änderung der Telefonnummer ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Abwesenheit, unentschuldigtes Fehlen

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen.
Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (s. § 15) ist diese Information von großer Wichtigkeit, da die Kindergartenleitung gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen hat (z. B. Benachrichtigung des Kreisgesundheitsamtes und der anderen Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen).

- (2) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, verliert es den Anspruch auf den belegten Kindergartenplatz.

§ 17

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu besprechen. Soweit diese Fragen nicht beim Bringen oder Abholen des Kindes geklärt werden können, ist hierfür ein gesonderter Gesprächstermin zu vereinbaren.
- (2) Von den Eltern wird erwartet, dass sie die pädagogische Arbeit der Kindergärten begleiten und unterstützen. Sie sind im Rahmen der Möglichkeiten an der Ausgestaltung des Kindergartenalltags zu beteiligen.
- (3) Beschwerden sollen grundsätzlich über das Beschwerdemanagement der Kindergärten geregelt werden. Sollte hierdurch keine Lösung gefunden werden, ist die Leitung des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten oder einer/einem von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf hinzuzuziehen.

§ 18

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindergärten wird für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 19

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige Person verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 20

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.
- (2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens zum 15. des Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Für den Monat

des Ausscheidens ist der volle Kindergartenbeitrag zu zahlen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Bei Schulanfängern erfolgt eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum 30.06. bzw. 31.07. eines Jahres.

- (4) Werden die Benutzungsgebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss vom Besuch des Kindergartens veranlassen. Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss vom Besuch des Kindergartens gezahlt, kann die Wiederaufnahme verweigert werden.

§ 21

Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

- (1) Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung des Trägers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder können vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
1. die Erziehungsberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,
 2. das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist den Kostenausgleich zu gewähren,
 3. die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,
 4. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 5. die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 15 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb des Kindergartens betreuen zu lassen,
 6. die Erziehungsberechtigten wiederholt ihr Kind/ihre Kinder trotz einer Erkrankung nach § 15 in den Kindergarten bringen,
 7. die Erziehungsberechtigten ihr Kind/ihre Kinder ohne Absprache mit der Kindergartenleitung wiederholt nicht rechtzeitig abholt wird/werden.

§ 22 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindergärten zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	119,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	169,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	169,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	194,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	101,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	218,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	243,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	243,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	268,00 €

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	176,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	214,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	214,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	252,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	252,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	290,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	138,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	328,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	366,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	366,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	404,00 €

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	119,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	169,00 €

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (5) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 169,00 € |
| (6) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich | 194,00 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich | 176,00 € |
| (2) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 214,00 € |
| (3) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 214,00 € |
| (4) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 252,00 € |
| (5) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 252,00 € |
| (6) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich | 290,00 € |

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 23 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich bei der Stadt Büdelsdorf zu melden, um ggf. eine Neuberechnung des Ermäßigungsanspruches durchzuführen. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch die Regelnutzungsgebühr nach § 22 zu zahlen.

- (4) Über die Höhe der Ermäßigung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Büdelsdorf festgelegt.

§ 24 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Büdelsdorf nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 25 Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen im Kindergarten „Lummerland“ beträgt 3,00 € und im Kindergarten „Liliput“ 2,50 €. Kinder unter drei Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

§ 26 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind erstmalig an der Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Für die Mittagsverpflegung sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit 4 Wochen pro Monat berechnet und sind im Voraus spätestens zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu zahlen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben. Zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung.
- (3) Nimmt ein für die Mittagsverpflegung angemeldetes Kind nicht an der Mittagsverpflegung teil, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig hierüber zu informieren.
Wie weit im Voraus die Information erfolgen muss, legen die Kindergartenleitungen fest.
Wird die Kindergartenleitung nicht rechtzeitig über die Nichtteilnahme des Kindes informiert, werden die Kosten für das Mittagessen nicht erstattet.
- (4) § 20 Abs. 4 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend.

§ 27 Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten zulässig.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ sowie die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten und die I. bis X. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten außer Kraft.

Büdelsdorf, den 04.07.2014

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)